

Straßen und Wege
Einziehung einer Teilfläche des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 536 „Augsburger Straße, Geh- und Radweg zum Bavariaring“
Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße Nr. 1045 „Bavariaring“

Es ist beabsichtigt ein Teilstück des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 536 „Augsburger Straße, Geh- und Radweg zum Bavariaring“ und ein Teilstück der Ortsstraße Nr. 1045 „Bavariaring“ einzuziehen.

Die Einziehung ist erforderlich, da der Geh- und Radweg und die Ortsstraße in einem Teilbereich verlegt wurden d. h. neu gebaut und das bisherige Teilstück jede Verkehrsbedeutung verloren hat.

Dieses Vorhaben wird nach Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Kaufbeuren, den 06.07.2023
Stadt Kaufbeuren
Carl
Baureferent,
berufsm. Stadtrat

Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Stadt Kaufbeuren für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Stadtrat am 28. März 2023 folgende Haushaltssatzung der Stadt Kaufbeuren für das Jahr 2023 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

(1) im **Ergebnishaushalt** (ohne interne Leistungsverrechnung) mit dem Gesamtbetrag der Erträge von - 165.132.700 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 175.073.800 € und dem Saldo (Jahresergebnis) von 9.941.100 €

(2) im **Finanzhaushalt**

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 157.995.000 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von - 160.631.100 € und einem Saldo von - 2.636.100 €

a) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 27.814.000 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von - 62.564.900 € und einem Saldo von - 34.750.900 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 35.900.00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von - 3.552.600 € und einem Saldo von 32.347.400 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 5.039.600 €

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 25.900.000 EUR neu festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ wird auf 632.000 EUR festgesetzt.

(3) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs



AMTSBLATT

Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren – Herausgegeben von der Stadt Kaufbeuren, Telefon (083 41) 437-0

PARTEIVERKEHRSZEITEN IM RATHAUS:					
Montag	8.00–12.00 Uhr	14.00–16.00 Uhr	Donnerstag	8.00–12.00 Uhr	14.00–17.30 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr	14.00–16.00 Uhr	Freitag	8.00–12.00 Uhr	nachm. geschlossen
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr	nachm. geschlossen			

ÖFFNUNGSZEITEN					
Allgemeine Verwaltung			Bürgerbüro		
Montag	8.00–16.00 Uhr	Montag	8.00–16.00 Uhr		
Dienstag	8.00–12.00 Uhr	Dienstag	8.00–14.00 Uhr		
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr	Mittwoch	8.00–14.00 Uhr		
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr	Donnerstag	8.00–16.00 Uhr		
	14.00–16.00 Uhr		16.00–19.00 Uhr		
Freitag	8.00–12.00 Uhr		8.00–14.00 Uhr		
	<u>und nach Terminvereinbarung</u>	Freitag	<u>nur nach Terminvereinbarung</u>		
			<u>und nach Terminvereinbarung</u>		

Nr. 12	Donnerstag, 6. Juli 2023	68. Jahrgang
--------	--------------------------	--------------

„Immobilienverwaltung der Stadt Kaufbeuren“ wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden in Höhe von 35.959.500 EUR für das Jahr 2024 festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ werden nicht festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Immobilienverwaltung der Stadt Kaufbeuren“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) sind in gesonderten Satzungen (Hebesatzsatzungen) festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen des Eigenbetriebs „Immobilienverwaltung der Stadt Kaufbeuren“ wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit RS vom 30. Mai 2023, Geschäftszeichen RvS-SG12-1512-13/21/5, nachstehende Genehmigung erteilt:

Die in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

• im Finanzhaushalt der Stadt in Höhe von 25.900.000 EUR

• im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wasserwerk in Höhe von 632.000 EUR

• im Vermögensplan des Eigenbetriebes Immobilienverwaltung der Stadt Kaufbeuren in Höhe von 1.000.000 EUR

werden gemäß Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass Kreditaufnahmen im Jahr 2023, die zu einer Nettoneuverschuldung führen, innerhalb von 15 Jahren ab Zuteilung vollständig zu tilgen sind.

Der in § 3 Abs. 1 der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren im Finanzhaushalt der Stadt Kaufbeuren in Höhe von 35.959.500 EUR wird gemäß Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass Kreditaufnahmen im Jahr 2024, die zu einer Nettoneuverschuldung führen, innerhalb von 15 Jahren ab Zuteilung vollständig zu tilgen sind.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung nicht enthalten.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich zur Einsichtnahme bei der Stadtkämmerei, Kaiser-Max-Str. 1, 87600 Kaufbeuren während der allgemeinen Geschäftsstunden bereit.

Kaufbeuren, den 12.06.2023
Stadt Kaufbeuren
Stefan Bosse, Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Haushaltssatzung für die von der Stadt Kaufbeuren verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Stadtrat am 28. März 2023 folgende Haushaltssatzung für die unter der Verwaltung der Stadt Kaufbeuren stehenden Stiftungen für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

DER STADT KAUFBEUREN

I. § 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der Stiftungen für das Haushaltsjahr 2023 werden hiermit festgesetzt; sie schließen ab wie folgt:

I. a) Hospitalstiftung zum Heiligen Geist (ohne Alten- und Pflegeheim)

(1) **Ergebnishaushalt**

Gesamtbetrag der Erträge	- 821.200 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.156.100 €
Saldo (Jahresergebnis)	334.900 €

(2) **Finanzhaushalt**

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen	793.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	- 1.105.400 €
Saldo	- 312.200 €

b) aus Investitionstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen	2.100.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	- 2.100.000 €
Saldo	- 0 €

c) aus Finanzierungstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	0 €
Saldo	0 €

d) Saldo des Finanzhaushalts - 312.200 EUR

b) Alten- und Pflegeheim der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist

(1) **Erfolgsplan**

Gesamtbetrag der Erträge	10.700.900 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	10.786.900 €
Jahresfehlbetrag	- 86.000 €

(2) **Vermögensplan**

Einnahmen und Ausgaben jeweils	1.298.500 €
--------------------------------	-------------

II. Sonstige Stiftungen
(ohne eine gemeinsam mit anderen Kommunen verwaltete Stiftung)

(1) **Ergebnishaushalt**

Gesamtbetrag der Erträge	- 486.400 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	896.600 €
Saldo (Jahresergebnis)	410.200 €

(2) **Finanzhaushalt**

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen	467.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	- 863.400 €
Saldo	- 396.300 €

b) aus Investitionstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen	1.580.000 €
-------------------------------	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen - 1.580.000 €

Saldo - 0 €

c) aus Finanzierungstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	0 €
Saldo	0 €

d) Saldo des Finanzhaushalts - 396.300 €

§ 2

1) Kreditaufnahmen für Investitionen werden für die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist (ohne Alten- und Pflegeheim) nicht festgesetzt.

2) Kreditaufnahmen für Investitionen werden für das Alten- und Pflegeheim der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist nach dem Wirtschaftsplan nicht festgesetzt.

3) Kreditaufnahmen für Investitionen werden für die sonstigen Stiftungen nicht festgesetzt.

§ 3

1) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren werden für die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist (ohne Alten- und Pflegeheim) nicht festgesetzt.

2) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren werden für das Alten- und Pflegeheim der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist nach dem Wirtschaftsplan nicht festgesetzt.

3) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren werden für die sonstigen Stiftungen nicht festgesetzt.

§ 4

1) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden für die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist (ohne Alten- und Pflegeheim) nicht beansprucht.

2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wird für das Alten- und Pflegeheim der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist nach dem Wirtschaftsplan auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

3) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden für die sonstigen Stiftungen nicht beansprucht.

§ 5

1) Der Stellenplan der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist (ohne Alten- und Pflegeheim) wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

2) Der Stellenplan des Alten- und Pflegeheimes der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

3) Für die sonstigen Stiftungen wird ein Stellenplan nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit RS vom 30. Mai 2023, Geschäftszeichen RvS-SG12-1512-13/21/5, Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

II.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich zur Einsichtnahme bei der Stadtkämmerei, Kaiser-Max-Str. 1, 87600 Kaufbeuren während der allgemeinen Geschäftsstunden bereit.

Kaufbeuren, den 12.06.2023
Stadt Kaufbeuren
Stefan Bosse, Oberbürgermeister